Die **Rohbauabnahme** — ist — ~~nicht~~ — **erforderlich.***

Sie ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen) sowie in Balkenlage und Dachindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein. Eine Teilabnahme einzelner Teile, insbesondere der Eisenkonstruktion der Treppen ist zulässig.*

Dem Antrage ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters darüber vorzulegen, daß die Schornsteine den Vorschriften entsprechen.

Gebrauchsabnahme — ist — ~~nicht~~ — **erforderlich.***

Sie darf nicht früher als drei Monate nach Aushändigung des Rohbauabnahmescheines erfolgen. Zum Gebrauchsabnahmetermin ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen.*

Dieser Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen muß vom Beginn der Bauarbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden.

Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen zu gewähren.

Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird.

Die Gebühren für diesen Bauschein betragen 2,50 RM.

I. V.

Kreisoberinspektor.

* Gegebenenfalls zu streichen.

Besondere Bedingungen.

Landrat des Kreises Quedlinburg - Land

Aufbau einer Dachluke
an der Straßenfront des Wohnhauses, für Herrn Gustav Horn,
Schmiedestraße Nr. 15 Hierselbst.

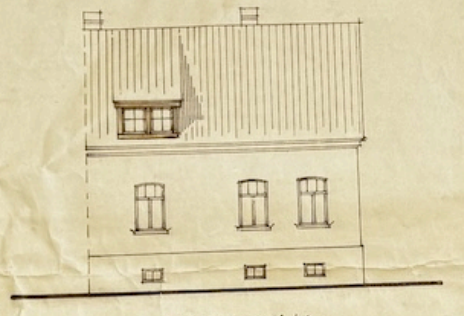

Straßenansicht.

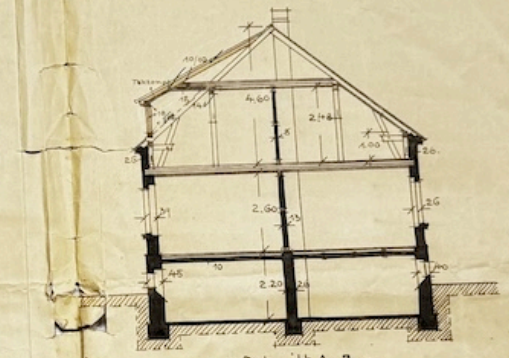

Schnitt A-B.

Dachgeschoß.

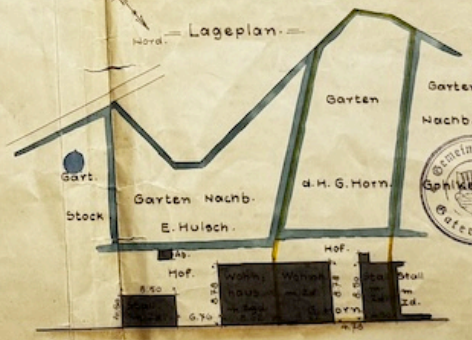

Lageplan.

Die richtige Darstellung des Lageplanes und der Baustelle sowie die richtige Eintragung der Maße bescheinigt unter Bezug auf § 12 der Baupolizeiverordnung für das platte Land.

Gatersleben, den 15. Juni 1934

Der Gemeindeschulze

Gemeindeschulze Gatersleben

Baupolizeilich geprüft

Quedlinburg, den 30. Juni 1934

Baustellenbesichtigungsv. des Kreisausschusses Quedlinburg-Land.

Baupolizeilich genehmigt.

Quedlinburg, den 20. Juli 1934

Der Landrat.

Schmiedestraße. — Gatersleben, den 15. Juni 1934

Bauherr: Gustav Horn

Ausführender: K. Kamp.

1:100.

1:500.